

Die politisch-operative Bedeutung des Strafverfahrens, die Täterpersönlichkeit des inhaftierten Ausländers oder die Anzahl der zu transportierenden Ausländer macht es erforderlich, weitere Mitarbeiter der Abteilung XIV oder Abteilung IX und ein zusätzliches Begleitkommando einzusetzen. Das Begleitkommando übernimmt dann in einem anderen Kraftfahrzeug zusätzliche Sicherungsaufgaben und kann bei auftretenden Pannen am Gefangenentransportwagen die Transportaufgaben weiter realisieren.

Zwischen den beiden Fahrzeugen muß eine stabile Verbindung bestehen, damit laufend eine hohe Sicherheit gewährleistet ist.

Dazu sollte das Handsprechfunkgerät UFT 422 genutzt werden. Dieses Gerät hat eine Reichweite von maximal fünf Kilometern und ist daher besonders gut geeignet. Zu beachten ist jedoch, daß die Funkdisziplin, die Konspiration und Geheimhaltung gewahrt wird und kein Funkverkehr im grenznahen Raum sowie in der Nähe von Westberlin durchgeführt werden sollte. In jedem Fall muß der Befehl 298/65 des Genossen Minister eingehalten werden.

Die Untersuchungen in den Abteilungen XIV Rostock, Schwerin und Neubrandenburg haben gezeigt, daß die Mitarbeiter der Referate Transport im Besitz der Funkbetriebsberechtigung sind. Dadurch ist eine hohe Konspiration im Sprechfunkverkehr gegeben.

Die Vorbereitung und Durchführung der Transporte mit Inhaftierten aus dem nichtsozialistischen Ausland muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die Transporte vorwiegend auf den Transitstrecken durchgeführt werden. Die eingesetzten B 1000 - Mehrzweck - sind nicht als Spezialfahrzeuge zu erkennen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Kraftfahrzeuge der Abteilungen XIV durch gezielte